

zirks- bzw. Kreistage gewählt. Der Vorschlag für die Kandidaten wird dem Minister der Justiz vom FDGB unterbreitet.

(2) Die Schöffen der Senate für Arbeitsrechtssachen werden durch die Bezirkstage, die Schöffen der Kammern für Arbeitsrechtssachen werden in öffentlichen Versammlungen durch die wahlberechtigten Angehörigen der Betriebe auf Vorschlag des FDGB auf die Dauer von vier Jahren jeweils nach Neuwahl der Bezirks- bzw. Kreistage innerhalb von drei Monaten gewählt.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes.“

§ 8

Der § 151 des Gesetzbuches der Arbeit erhält folgende Fassung:

„§ 151

Für die Voraussetzungen der Wahl, der Abberufung und der Entpflichtung eines Richters der Senate bzw. Kammern für Arbeitsrechtssachen der Gerichte gelten die §§ 48—53 und 56—57 des Gerichtsverfassungsgesetzes.“

§ 9

Der § 152 des Gesetzbuches der Arbeit erhält folgende Fassung:

„§ 152

Für die Abordnung eines Richters der Senate bzw. Kammern für Arbeitsrechtssachen bei den Bezirks-

oder Kreisgerichten sowie für den Übergang eines Richters der Senate bzw. Kammern für Arbeitsrechtssachen an ein anderes Bezirks- oder Kreisgericht oder ein höheres Gericht gelten die §§ 54—55 des Gerichtsverfassungsgesetzes.“

§ 10

Der § 155 des Gesetzbuches der Arbeit erhält folgende Fassung:

„§ 155

* Vor den Senaten für Arbeitsrechtssachen bei den Bezirksgerichten und dem Senat für Arbeitsrechtssachen beim Obersten Gericht ist eine Vertretung durch Rechtsanwälte zulässig.“

§ 11

(1) In dem § 146 Abs. 1 und 2 des Gesetzbuches der Arbeit sind an die Stelle der Worte „beim Kreisarbeitsgericht“ die Worte „bei der Kammer für Arbeitsrechtssachen des Kreisgerichts“ zu setzen.

(2) In den §§ 153 und 154 des Gesetzbuches der Arbeit ist an Stelle „Arbeitsgerichte“ zu formulieren „Senate bzw. Kammern für Arbeitsrechtssachen.“

§ 12

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer am siebzehnten April neunzehnhundertdreißig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtzehnten April neunzehnhundertdreißig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht